

## Grundsätze für die Beschäftigung von Volontären /Volontärinnen in der Denkmalpflege

Beschluß der KMK vom 26. 6. 1998

### 1. Ziel

Das Volontariat befähigt zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit in der Denkmalpflege (Bau-, Kunst- und Gartendenkmalpflege, Restaurierung, archäologische Denkmalpflege).

### 2. Zugang

Voraussetzung für ein wissenschaftliches Volontariat ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Die Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

### 3. Dauer

Das Volontariat dauert in der Regel zwei Jahre.

### 4. Ausbildungsplan

Für das Volontariat ist durch die ausbildende Stelle ein verbindlicher Ausbildungsplan aufzustellen. Durch den Ausbildungsplan ist zu gewährleisten, dass Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen Tätigkeit in den verschiedenen fachlichen Aufgaben der Denkmalpflege erworben werden können.

Der Ausbildungsplan soll außerdem Kenntnisse über Grundlagen des Denkmalrechts, den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes, die Verwaltung sowie die Organisation und Aufgaben der vom Denkmalschutz getroffenen Behörden und Körperschaften vermitteln.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsplans ist ein / eine Betreuer / Betreuerin verantwortlich, die von der ausbildenden Stelle benannt wird.

Durch zeitliche Gliederung sollen in Abstimmung zwischen der ausbildenden Stelle und dem / der Volontär / Volontärin Ausbildungsschwerpunkte vereinbart werden.

Entsprechend der Struktur und Ausstattung der ausbildenden Stelle können Teilabschnitte des Volontariats in einschlägigen anderen Fachbehörden oder Ämtern absolviert werden.

Zum Abschluß des Volontariats wird ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildungsabschnitte sowie die Fähigkeit des / der Volontärs / Volontärin ausgehändigt, das von allen Fachämtern für Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland als Qualifikationsnachweis anerkannt wird.

### 5. Rechtsstellung und Vergütung

Die Volontäre /Volontärinnen stehen in einem Ausbildungsverhältnis, das durch den Abschluss eines Volontärsvertrages begründet wird. Für die Volontäre / Volontärinnen gelten das Dienstrecht des höheren Dienstes und die Geschäftsordnung der ausbildenden Stelle.

Die Volontäre /Volontärinnen können für die Erledigung allgemeiner Dienstaufgaben herangezogen werden, soweit dieses im Rahmen der Einübung praktischer Fähigkeiten entsprechend dem Berufsbild in der Denkmalpflege dienlich ist und dem Ausbildungsplan weder zeitlich noch inhaltlich entgegensteht.

Die Volontäre /Volontärinnen sind hinsichtlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen sowie der Möglichkeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit den übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitern der ausbildenden Stelle gleichgestellt.

Die Vergütung der Volontäre /Volontärinnen richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze werden Bestandteil des Volontärsvertrages.